GEMEINDE
STAMMHEIM

Gemeindeversammlung

BELEUCHTENDER BERICHT

Mittwoch, 11. Juni 2025, 19.00 Uhr
Schwertsaal
Hauptstrasse 7, Oberstammheim

TRAKTANDEN

1. Finanzen

- Genehmigung Jahresrechnung 2024

2. Kanalisation

Innensanierung Abwasserleitung Mülibachstrasse

- Genehmigung Projekt und Baukredit

3. Liegenschaften

Erweiterungsbau Primarschulhaus

- Genehmigung Kreditberechnung

4. Schule/Bildung

Einreihung der Lohnklasse für die Schulassistenz

- Genehmigung Konzept und jährlich wiederkehrenden Kredit

5. Wasserversorgung

GWV Schafferetsbuck, 2. Standbein

- Genehmigung Projekt und Baukredit

6. Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung dem Gemeindevorstand einzureichen.

TRAKTANDUM 1

Finanzen
Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Stammheim

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2024 präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung		
Aufwand	Fr.	22'198'541.50
Ertrag	Fr.	24'218'592.38
Ertragsüberschuss	**Fr.**	**2'020'050.88**

Der resultierende Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Investitionsrechnung		
Investitionen im Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	Fr.	4'856'417.31
Einnahmen	Fr.	555'165.68
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**4'301'251.63**
Investitionen im Finanzvermögen		
Ausgaben	Fr.	0.00
Einnahmen	Fr.	0.00
Nettoveränderungen Finanzvermögen	**Fr.**	**0.00**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Stammheim präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung		**Jahresrechnung 2024 Saldo Aufwand/ Ertrag (-)**		**Budget 2024 Saldo Aufwand / Ertrag (-)**	
0	Allgemeine Verwaltung	Fr.	1'383'819.47	Fr.	1'312'500.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr.	514'874.11	Fr.	619'000.00
2	Bildung	Fr.	8'052'739.34	Fr.	8'165'000.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	Fr.	484'837.66	Fr.	398'500.00
4	Gesundheit	Fr.	1'321'792.18	Fr.	1'365'500.00
5	Soziale Sicherheit	Fr.	1'312'099.10	Fr.	1'409'500.00
6	Verkehr / Nachrichtenübermittlung	Fr.	338'521.63	Fr.	312'500.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	Fr.	245'024.23	Fr.	301'000.00
8	Volkswirtschaft	Fr.	-508'988.50	Fr.	-254'000.00
9	Finanzen und Steuern	Fr.	-15'164'770.10	Fr.	-14'253'500.00
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**-2'020'050.88**	**Fr.**	**-624.000.00**

Verbesserung gegenüber Voranschlag Fr. 1‘396‘050.88

Investitionsrechnung (Investitionen im Verwaltungsvermögen)		**Jahresrechnung 2024 Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)**		**Budget 2024 Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)**	
0	Allgemeine Verwaltung	Fr.	109'940.10	Fr.	135'000.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Fr.	103'801.70	Fr.	115'000.00
2	Bildung	Fr.	1'391'781.80	Fr.	526'000.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	Fr.	61'608.05	Fr.	0.00
6	Verkehr	Fr.	803'498.80	Fr.	767'000.00
7	Umwelt und Raumordnung	Fr.	1'121'179.44	Fr.	1'325'000.00
8	Volkswirtschaft	Fr.	709'441.74	Fr.	290'000.00
	Nettoinvestitionen	**Fr.**	**4'301'251.63**	**Fr.**	**3'158'000.00**

Investitionsrechnung (Investitionen im Finanzvermögen)		**Jahresrechnung 2024 Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)**		**Budget 2024 Saldo Ausgaben / Einnahmen (-)**	
9	Finanzen und Steuern	Fr.	0.00	Fr.	0.00
	Veränderung Sachwertanlagen	Fr.	0.00	Fr.	
	Total	Fr.	0.00	Fr.	0.00

Die wesentlichsten Abweichungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zum Voranschlag sind in der Jahresrechnung ausreichend begründet.

Erwägungen

Im Bereich 0, allgemeine Verwaltung, sind ein Teil der Mehrausgaben auf die Kosten für den Ausstellungsstand der Gemeinde am Gewerbefrühling 2024 sowie dem nichtbudgetierten Lohn der Mitarbeiterin in den Bereichen Finanzen / Bau / Kanzlei (Anstellung per 01. August 2023) zurückzuführen. Bei den Verwaltungsliegenschaften wirken sich die Energiepreise negativ auf das Ergebnis aus.

Im Bereich 1, öffentliche Ordnung und Sicherheit, mussten für den Stammer Jahrmarkt sicherheitsbedingt neue Stromkästen eingekauft werden. Zusätzlich sind die Kosten der Feuerwehr aufgrund des Brandes beim Schnitzelsilo der Konrad Keller AG ebenfalls höher als budgetiert. Erfreulich ist die höhere Auslastung der Militärunterkunft in Oberstammheim, welche zu einem hohen Mehrertrag geführt hat.

Im Bereich 2, Bildung, sind die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung vor allem durch vermehrte Einsätze von Klassenassistenzen anstelle von schulischen Heilpädagog:innen, mehr Vikariaten infolge erhöhter Krankheitstage sowie kantonaler Vorgaben zu erklären. Zudem sind reguläre Therapielektionen (Legastenie/Logopädie und Psychomotorik) zu verzeichnen, die früher über den Zweckverband abgedeckt waren, nun aber direkt zulasten der Schule gehen. Höhere Lohnkosten durch die Erweiterung des Mittagstischangebots, zusätzliche Beiträge an die Pensionskasse sowie gestiegene Schulgelder für auswärtig beschulte Schülerinnen und Schüler belasteten das Ergebnis zusätzlich. Demgegenüber wirkten sich tiefere Ausgaben bei Weiterbildungen, Lehrmitteln, Lizenzgebühren und günstige Schulreisen entlastend aus.

Im Bereich 3, Kultur, Sport und Freizeit, ist vor allem eine Zunahme der notwendigen Schutzabklärungen und Schutzverträge für Bauvorhaben bei Inventarobjekten zu verzeichnen.

Im Bereich 4, Gesundheit, sind die Kosten für die Pflegefinanzierung in Alters- und Pflegezentren gesunken, diejenigen für Leistungen der Spitexorganisationen leicht gestiegen. Zudem musste die Gemeinde Stammheim einen Anteil an das ausgewiesene Betriebsdefizit der Spitex Wyland AG leisten.

Im Bereich 5, soziale Sicherheit, sind zusätzliche Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, höhere Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung und höhere Beiträge an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons

Zürich für die Budgetabweichung verantwortlich. Erfreulicherweise konnten die Versorgertaxen aus den Jahren 2006-2016 aufgrund eines entsprechenden Gerichtsentscheides vom Kanton Zürich zurückgefordert werden.

Im Bereich 6, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, wurde durch den Gemeinderat eine Studie über ein gesamtheitliches Verkehrskonzept in Auftrag gegeben. Zudem wurde zusätzlich zu den budgetierten Strassenbau-Projekten aus Synergieüberlegungen die Zufahrt zur Guntalingerbrücke und der Gehweg beim Schulhaus Oberstammheim erneuert.

Im Bereich 7, Umweltschutz und Raumordnung, insbesonders in der Wasserversorgung wirkten sich die zahlreichen Leitungsbrüche sowie die durch einen umgestürzten Baum zerstörte Brunnenstube Bachrütli negativ auf die Rechnung aus. Die Senkung der Gebühren im Wasser- und Abwasserbereich wirken sich im Bereich Umweltschutz und Raumordnung entsprechend ertragsmindernd aus.

Der Bereich 8, Volkswirtschaft, wurde aufgrund einer zeitlichen Verzögerung beim Projekt Drainagen Moshölzli entsprechend minderbelastet. In der Forstwirtschaft konnte die Aufwandsteigerung durch zahlreiche Mehreinnahmen mehr als kompensiert werden. Im Bereich 9, Finanzen und Steuern, befinden sich die Steuererträge unter Budget, was jedoch durch den Finanz- und Lastenausgleich des Kantons ausgeglichen wird.

Bei den Investitionen in die Verwaltungsliegenschaften konnte der Ersatz der Bühnentechnik im Schwertsaal günstiger ausgeführt werden. Auch die Sanierung des Daches und der Fassade beim Schützenhaus konnte aufgrund vieler Eigenleistungen der Schützen günstiger abgeschlossen werden. Diverse Unterhaltsarbeiten an der Liegenschaft Müsliweg 6 konnten günstiger ausgeführt werden.

Im Bereich der Schulliegenschaften konnten die Projektierungsarbeiten für das Sekundarschulhaus erst im Jahr 2025 anhand genommen werden. Zudem waren der Umbau des Lehrerzimmers im Primarschulhaus Oberstammheim sowie der Pausenspielplatz günstiger als im Budget vorgesehen. Die Umrüstung der Beleuchtung des Fussballplatzes auf LED-Leuchtmittel war etwas teurer, als budgetiert, jedoch konnten beim Sportfonds noch Beiträge an die Gemeinde generiert werden.

Bei den Gemeindestrassen wurden die Projekte gemäss der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ausgeführt und konnten mit dem Kanton abgerechnet werden. Die Quellleitung Otterloch, welche 2023 geplant war, konnte nun im 2024 erfolgreich saniert werden. Die Projektierung für das 2. Standbein der Gruppenwasserversorgung Schafferetsbuck kann erst im Jahr 2025 realisiert und abgerechnet werden. Beim Abwasser verschiebt sich das Projekt Rückstau Chesslerstrasse-Schuelerwisstrasse-Bachstrasse-Werkhaus auf das Jahr 2025. Die Bauarbeiten bei der Sanierung Heerenweg sind ebenfalls noch nicht so weit fortgeschritten, wie im Budget geplant. Im Bereich Volkswirtschaft konnte die 2. Etappe des Projektes «Wärmeverbund Oberstammheim» abgeschlossen werden. Zudem musste der alte Heizkessel in der Fernwärmeheizzentrale aufgrund eines Defektes ausgewechselt werden, was als gebundene Ausgabe durch den Gemeinderat bewilligt wurde.

Somit schliesst die Investitionsrechnung 2024 im Verwaltungsvermögen mit Nettoinvestitionen von Fr. 4'301'251.63 anstelle der budgetierten Ausgaben von Fr. 3'158'000 ab.

Das gute Rechnungsergebnis 2024, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 2'020'050.88 und einem gegenüber dem Voranschlag um Fr. 1'396'050.88 positiveren Rechnungsabschluss, beschert der Gemeinde Stammheim im 6. Geschäftsjahr einen weiteren erfolgreichen Abschluss.

Das Verwaltungsvermögen beträgt am Ende des Rechnungsjahres total Fr. 31'325'636.71. Die Abschreibungen, mit den gemäss HRM2 festgelegten neuen Nutzungsdauern belaufen sich auf Fr. 1'195'978.70.

Aufgrund der Beratungen kommt der Gemeinderat Stammheim zum Schluss, dass die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Stammheim, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'020'050.88, für richtig befunden werden kann.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschussbetrag zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschussbetrag auf Fr. 48'538'288.76.

Steuerkraft in Franken pro Einwohner:

Jahr:	Stammheim	Kantonales Mittel
2024:	Fr. 2‘677.00	Fr. 4‘284.00
2023:	Fr. 3‘057.00	Fr. 4‘080.00
2022:	Fr. 2‘553.00	Fr. 3‘996.00

Bestandesrechnung

Nach Abschluss weist die Bilanz Gesamt-Aktiven resp. Passiven von Fr. 67‘477‘676.67 aus.

Bilanz		**Aktiven Fr.**	**Passiven Fr.**
Finanzvermögen		36‘152‘039.96	
Verwaltungsvermögen		31‘325‘636.71	
Fremdkapital			11‘782‘149.75
Spezialfinanzierungen			7‘157‘238.16
Bilanzüberschussbetrag	46‘518‘237.88		
zuzüglich Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung	2‘020‘050.88		
Bilanzüberschussbetrag per 31.12.2024			48‘538‘288.76
Total		**67‘477‘676.67**	**67‘477‘676.67**

Nach Gutschrift des erfreulichen Rechnungsergebnisses beläuft sich der Bilanzüberschussbetrag per 31. Dezember 2024 auf Fr. 48‘538‘288.76.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital und Verrechnungen) beträgt per 31. Dezember 2024 Fr. 24'369'890.21. Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme) liegt bei 82 %.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2024 und die Sonderrechnungen 2024 zu genehmigen.

Antrag RPK

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Stammheim entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

KANALISATION

Innensanierung Abwasserleitung Mülibachstrasse

✓ Genehmigung Projekt und Baukredit

Das Wichtigste in Kürze

Bei der rund 570m langen Mischabwasserleitung entlang der Mülibachstrasse zwischen Waltalingen und Guntalingen sind ausgewaschene Rohrwandungen und Wassereintritte festgestellt worden. Gemessen wurde ein Fremdwasseranteil von bis 81%, wodurch eine Sanierung notwendig ist. Die veranschlagten Kosten für die Sanierung belaufen sich auf Fr. 310'000.00 (inkl. MwSt.).

Sachverhalt

Im Rahmen der GEP-Überarbeitung erfolgte im Juni 2021 eine Zustandsuntersuchung der rund 570m langen Mischabwasserleitung entlang der Mülibachstrasse zwischen Waltalingen und Guntalingen. Die TV Aufnahmen zeigten, dass auf der ganzen Länge ausgewaschene Rohrwandungen bestehen und Wassereintritte feststellbar sind. Je nach Höhe des Grundwasserspiegels befindet sich die Leitung teilweise oder gar vollständig im Grundwasser. Als Folge davon ist ein Fremdwasseranteil von bis zu 81% in der Abwasserleitung gemessen worden. Toleriert wird ein Fremdwasseranteil von ca. 30%. Eine Sanierung der undichten Abwasserleitung ist somit angezeigt.

Am 27. Januar 2025 erteilte der Gemeinderat den Auftrag zur Erstellung eines Sanierungsprojekts mit Kostenvoranschlag an das Ingenieurbüro Ingesa AG, 8472 Seuzach. Das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag wurde am 12. März 2025 abgegeben. Im Budget 2025 ist für die Sanierung der Kanalisation Mülibachstrasse ein Betrag von Fr. 300'000.00 eingestellt.

Erwägungen

Projekt und Projektperimeter

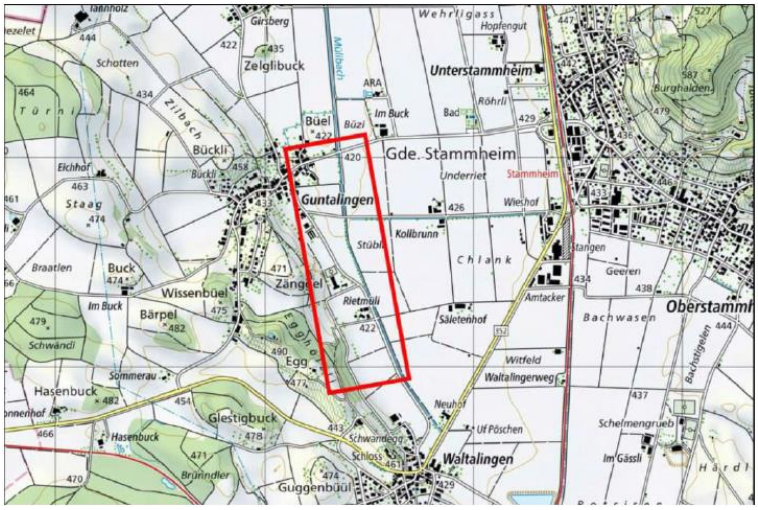

Bei den Arbeiten handelt es sich um eine Inliner-Sanierung sowie um die Reparatur einiger Schächte. Grabarbeiten oder die Instandstellung von Belägen sind nicht vorgesehen. Allenfalls ist bei Schachtsanierungen temporär ein Verkehrsdienst notwendig. Der Perimeter betrifft im Wesentlichen die Leitung zwischen dem Regenüberlauf Rü 10 bis zum Schacht RB7 mit VSA-Priorität 2. Die Leitungsdimensionen sind:

- DN 350 mm / 300 mm mit einer Gesamtlänge von 570 m

Terminprogramm

Für die Kanalsanierung Mülibachstrasse ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

- Projektgenehmigung durch den Gemeinderat: 24. März 2025
- Submission: April 2025
- Vergabe der Arbeiten: (unter Vorbehalt GV-Zustimmung) Mai 2025
- Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 11. Juni 2025
- Ausführung der Bauarbeiten: Sommer / Herbst 2025

Baukosten

Für die Kostenermittlung wurde ein Kostenvoranschlag erstellt. Für die Bauarbeiten inkl. Fertigstellung- und Regiearbeiten sowie Reserven wird eine Summe von Fr. 271'000.00 ausgewiesen (KV vom 12. März 2025). Dazu kommen noch die Technischen Arbeiten (Ingenieurarbeiten) und Nebenarbeiten in der Höhe von Fr. 39’000.00. Der Kostenvoranschlag präsentiert sich wie folgt:

Kanalsanierung		Total inkl. MwSt.
Kanalsanierung - Sanierungsarbeiten - Prüfungen - Unvorhergesehenes- und Regiearbeiten	 Fr. 246'000.00 Fr. 5'000.00 Fr. 10'000.00	 Fr. 261'000.00
Baumeisterarbeiten - Schachtsanierungen	 Fr. 10'000.00	 Fr. 10'000.00
Nebenarbeiten - Verkehrsdienst - Nachführung Leitungskataster - Nachführung Geoportal: TP 5 und 12 - QS: Kanal-TV Untersuchung / Nacherfassung	 Fr. 1'000.00 Fr. 1'500.00 Fr. 2'000.00 Fr. 3'000.00	 Fr. 7'500.00
Technische Arbeiten - Bauprojekt / Ausführungsprojekt / Submission / - Ausführung, Inbetriebnahme	 Fr. 17'000.00 Fr. 14'500.00	 Fr. 31'500.00
Total		**Fr. 310'000.00**

Kreditrechtliches

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung Stammheim vom 4. März 2018 bedarf vorstehende Ausgabe von total Fr. 310'000.00 der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat ist von der Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes überzeugt. Es entspricht dem heutigen Stand der Technik und den massgebenden Richtlinien.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt für die Sanierung Abwasserleitung Mülibachstrasse in Betrag von Fr. 310'000.00 zu bewilligen.

Antrag RPK

Erwägungen

Die RPK hat den Kredit Innensanierung Abwasserleitung Mülibach hinsichtlich seiner finanziellen Aspekte beurteilt und erachtet das Projekt als zweckmässig und finanziell tragbar.

Abschied

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Kreditantrag zuzustimmen.

TRAKTANDUM 3

LIEGENSCHAFTEN

Erweiterungsbau Primarschulhaus

✓ Genehmigung Kreditberechnung

Das Wichtigste in Kürze

An der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde ein Kredit von Fr. 2'900'000.00 (inkl. MwSt.) für den Erweiterungsbau des Primarschulhauses in Oberstammheim genehmigt. Die Bauabrechnung des Erweiterungsbaus liegt nun vor.

TOTAL Investitionskosten

Kreditbewilligung (inkl. MwSt.)	Fr. 2‘900‘000.00
Bauabrechnung (inkl. MwSt.)	Fr. 3'302'577.81
Mehrausgaben	**Fr. 402'577.81**

Sachverhalt

An der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 haben die Stimmberechtigten einen Baukredit für den Erweiterungsbau beim Primarschulhaus in Oberstammheim mit Baukosten von Fr. 2'900'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2022 ff genehmigt.

Die ersten Bauarbeiten für das neue Veloparking starteten bereits anfangs 2023, die Rückbau- und Aushubarbeiten ab Ende Februar 2023. Bereits bis im Juni 2023 konnte das UG als Betonrohbau erstellt werden. Im Sommer wurde innerhalb einer Woche durch die Zimmerleute der Holzelementbau aufgerichtet. Ab Herbst 2023 bis Februar 2024 waren die weiteren Gewerke innen und aussen tätig. Alles verlief unter Schulbetrieb plangemäss und ohne Unfälle. Gegenseitige Toleranz war angesagt. Nach Möglichkeit wurden besonders lärmintensive Arbeiten während den Schulferienzeiten ausgeführt.

Der Erweiterungsbau konnte wie geplant nach den Sportferien 2024 durch die Schule bezogen werden. Anlässlich eines Elterntages «Offene Schulhaustüren», welcher am 31. Mai 2024 stattgefunden hat, präsentierte die Schule die neuen Räumlichkeiten den interessierten Personen. Der unter der Leitung des beauftragten Architekturbüros «esw Architekten AG», Winterthur realisierte Erweiterungsbau, welcher in Holzelementbauweise erstellt wurde, ist mit einer in die Dachfläche integrierten Solaranlage ausgestattet. Der Neubau ermöglicht nun einen guten Schulbetrieb

mit gestiegenen Schülerzahlen und bietet Raum für zwei zusätzliche Klassenzüge. Anstelle der bisherigen je drei Doppelklassenzügen 1./2. Klasse und 3./4. Klasse können nun je vier Klassenzüge geführt werden. Der vielfältig nutzbare Mehrzweckraum im Untergeschoss wird unter anderem auch für den Mittagstisch genutzt. Durch den im Erweiterungsbau befindlichen Lift können alle drei Geschosse barrierefrei erreicht werden.

Kreditabrechnung (Konto 2170.5040.20)
Die Bauabrechnung (datiert: 7. März 2025) zum Projekt «Erweiterungsbau Primarschulhaus, Oberstammheim» präsentiert sich aufgrund der Buchhaltungsnachweise der Finanzverwaltung im Einzelnen wie folgt:

BKP / Beschrieb	Kostenvoranschlag / Kreditbewilligung (inkl. MwSt.) / Fr.	Bauabrechnung (inkl. MwSt.) / Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	50'000.00	3'045.65
2 Gebäude	2'370'000.00	2'778'507.08
4 Umgebung	215'000.00	311'219.28
5 Baunebenkosten	135'000.00	81'058.85
8 Reserve	30'000.00	0.00
9 Ausstattung	100'000.00	128'746.95
TOTAL Investitionskosten	**2'900'000.00**	**3'302'577.81**
Mehrausgaben	402'577.81	

Erwägungen

Gemäss vorstehendem Sachverhalt schliesst die Rechnung gegenüber dem bewilligten Kredit mit Mehrausgaben von Fr. 402'577.81 ab. Die Kostenüberschreitung resultiert insbesondere aufgrund der starken Teuerung in der Bauwirtschaft ab 2022; dies infolge des Ausbruchs des Ukrainekrieges. Der Kostenstand für die Baukreditvorlage stammt vom 30. Juni 2021. Die Bauarbeiten erfolgten in den Jahren 2023 und 2024. Gemäss Zürcher Baukostenindex war der Kostenstand per 30. April 2021 bei 100 % und per 30. April 2024 bei 113,2 %. Die Mehrausgaben betragen Fr. 402'577.81 was einem Plus von 13,88 % zur bewilligten Kreditvorlage von Fr. 2'900'000 (Kostengenauigkeit +/- 15 %) entspricht. Im damaligen Antrag zur Urnenabstimmung 2022 waren die steigenden Materialkosten schon ein Thema, dieser lautete:

Dieser Kredit erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch die allfällige Bauteuerung oder -verbilligung in der Zeit vom Erstellen des Kostenvoranschlages (2021) und der Bauausführung / Vergaben ergibt.

Der beantragte Nachtragskredit von Fr. 402'577.81 ist mit plus 13,88 % innerhalb der beantragten Kostengenauigkeit von +/- 15 %.

Bauliche Mehrkosten entstanden durch folgende, als sinnvoll erachtete nachträgliche Projektergänzungen:

Der im Untergeschoss liegende Mehrzweckraum wurde durch die Verschiebung einer Aussenwand, welche in der Planungsphase noch anders positioniert war, geringfügig angepasst. Diese Massnahme macht den Raum besser nutzbar und um ca. 12 m2 grösser. Bei den Umgebungsarbeiten wurde ein Schulbusparkplatz für zwei Fahrzeuge an der Hanffeldstrasse realisiert; dies zur Verbesserung der Sicherheit durch die Entflechtung des Fussgänger- und Velobereiches sowie des Auto- und Schulbusverkehrs. Nach den Bauarbeiten erfolgte beim Pausenplatz rund um den Altbau eine Teilsanierung mit Belagseinbauarbeiten.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Vorliegende Bauabrechnung für den Erweiterungsbau des Primarschulhauses in der Höhe von Fr. 3'302'577.81 (inkl. MwSt.) mit Mehrkosten von Fr. 402'577.81 (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

Antrag RPK

Erwägungen

Die RPK hat die Bauabrechnung Erweiterungsbau Primarschulhaus hinsichtlich seiner finanziellen Aspekte beurteilt. Die Bauabrechnung schliesst gegenüber dem Kostenvoranschlag mit einer Kostenüberschreitung von Fr. 402'577.81 ab. Dies entspricht Mehrkosten von 13.88%. Damit wurde die Kostengenauigkeit von +/- 15% eingehalten. Die Gründe für die Kreditüberschreitung erachten wir als nachvollziehbar und vertretbar.

Abschied

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der Abrechnung zuzustimmen.

TRAKTANDUM 4

Schule/Bildung

Einreihung der Lohnklasse für die Schulassistenz

- ✓ Genehmigung Konzept und jährlich wiederkehrenden Kredit

Das Wichtigste in Kürze

Im Jahr 2018 beschloss die Schulpflege der Schulgemeinde Stammertal den Einsatz von Schulassistenzen zur Unterstützung von Kindern mit Sonderschulbedarf. Diese erhalten einen Lektionenlohn von Fr. 36.85 brutto pro 45 Minuten. Die Lektionen werden gebündelt, was zu höheren Pensen führt und die Abrechnung im Lektionenlohn verkompliziert. Daher soll eine Anstellung im Monatslohn ermöglicht werden. Die Schulpflege beantragt, die Schulassistenzen in die Lohnklasse 10 einzuordnen, mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 65'047.50.

Sachverhalt

Schulassistenzen sind im Kanton Zürich bereits seit vielen Jahren etabliert und im Schulalltag nicht mehr wegzudenken. Bereits 2016 verfasste der Kanton erstmals ein Merkblatt mit Empfehlungen zum Einsatz von Schulassistenzen. In einigen Schulgemeinden sind diese schon Jahre davor Teil der Schulkultur geworden.

2018 beschloss die damalige Schulpflege der Schulgemeinde Stammertal erstmalig den Einsatz von Schulassistenzen in unseren Klassen. Diese wurden und werden vor allem auch im Bereich der vom Kanton verordneten Integrierten Förderung und der Integration von Kindern und Jugendlichen mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf eingesetzt. Schulassistenzen kommen immer dort zum Zug, wo Begleitung notwendig, aber eine Lehrperson (mit oder ohne Ausbildung in schulischer Heilpädagogik) zu teuer und für die verlangte Aufgabe überqualifiziert ist. Schulassistenzen sind insbesondere im Zusammenhang mit der Integrativen Förderung kein Ersatz für Schulische Heilpädagogen. Sie können jedoch den Teil der Unterstützung übernehmen, der keiner professionellen Hilfe bedarf (z.B. die Mithilfe bei der Arbeitsorganisation der

Schülerin oder des Schülers, die Übernahme von einfachen Lehrformen und die Überwachung von Übungen).

Die Lektionen der Schulassistenzen werden wo immer möglich gebündelt, sodass die Anzahl der Personen im Klassenzimmer möglichst tief gehalten wird. Dies führt zu höheren Pensen, welche auf Lektionenbasis (Rapport) abgerechnet werden müssen, was weder für die Verwaltungsabläufe noch für die Angestellten ideal oder zeitgemäss ist. Für diese Mitarbeitenden soll eine Anstellung im Monatslohn möglich werden. Mit tiefem Pensum kann eine Anstellung auf Rapportbasis nach wie vor möglich bleiben.

Entschädigt werden die Schulassistenzen aktuell zu einem Lektionenlohn von Fr. 36.85 brutto pro Lektion à 45 Minuten (inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung). Für die Berechnung des Monatslohns soll künftig eine Lohnklasse berücksichtigt werden.

Erwägungen

Schulassistenzen erhalten eine Anstellung mit klar definierten Aufgaben und Pflichten und sind somit Teil des kommunal angestellten Schulpersonals. Die Schulleitung plant den Einsatz der Schulassistenz. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der einzelnen Klassen und Lehrpersonen sowie der ganzen Schule. Insbesondere begegnet sie vorhersehbarem oder grundsätzlichem Bedarf - wie er beispielsweise oft in Kindergartenklassen zu Beginn eines Schuljahres besteht - durch vorausschauende Planung. So kann vermieden werden, dass erforderliche Unterstützung nicht oder nur mit Verzögerung bereitgestellt wird. Auf besondere Situationen in einer Klasse kann zudem kurzfristig mit einer Änderung des Einsatzplans reagiert werden.

Es kann in manchen Situationen entlastend wirken und zur Beruhigung des Unterrichtsbetriebs beitragen, wenn eine weitere erwachsene Person im Schulzimmer ist und mithilft. Der Einsatz der Schulassistenz muss deshalb gut koordiniert werden mit den übrigen Fachleuten, die sich mit einer Klasse oder einzelnen Schülerinnen und Schülern beschäftigen. Eine professionelle Zusammenarbeit und sorgfältige Absprachen sind zentrale Faktoren für den erfolgreichen Einsatz und letztlich die Qualität der Schulassistenz.

Schulassistenzen können dazu beitragen, dass teurere externe Beschulungen vermieden werden können (ca. Fr. 60'000.00 pro Schüler/in und Schuljahr). Die Stellen beim Kanton und der öffentlichen Verwaltung sind nach den verschiedenen Berufen (Funktionen) gegliedert und 29 Lohnklassen zugeordnet. Für jede Stelle ist festgehalten, welcher maximale Beschäftigungsgrad für die Aufgabe definiert wurde und wie viel Lohn maximal ausgerichtet werden kann (Einreihung). Das Volksschulamt des Kantons Zürich legt bezüglich Lohnklasse die Maximalwerte fest. Für Klassenassistenzen bildet die Lohnklasse 13 die oberste Grenze. Umfragen in umliegenden Schulen zeigen Lohneinstufungen in den Lohnklassen 7 bis 13.

Die Schulpflege Stammheim hat ein Konzept für Schulassistenzen an der Schule Stammheim erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Einsatzplanung sowie Anstellungsanforderungen und -bedingungen. Die Schulpflege resp. der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung das Konzept zu genehmigen und die Schulassistenzen in die Lohnklasse 10 einzureihen. Die Kostenfolge für den im Anhang I beschriebenen Bedarf beläuft sich, stand heute, auf Fr. 65'047.50 (basierend auf LK 10/ LS 19). Die Bewilligung dieser wiederkehrenden Kosten liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

SCHULE
STAMMHEIM

Konzept Schulassistenzen an der Schule Stammheim

«Lehrpersonen leisten mit ihrem engagierten Einsatz einen wertvollen und wichtigen Beitrag zu unserer qualitativ hochwertigen Volksschule. An ihre Arbeit werden hohe gesellschaftliche Anforderungen und Erwartungen gestellt. Diesen gerecht zu werden, ist anspruchsvoll und sie stellen die Schulen immer wieder vor neue Herausforderungen.

Schulassistenzen bieten eine von zahlreichen Möglichkeiten, das „System Schule" zu unterstützen und so auf die Herausforderungen reagieren zu können.»
(Quelle: Schulassistenz, VSA, BiD, 2024, S. 3)

vom 7. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen **3**

2. Zielsetzungen **3**

3. Ressourcen und Einsatzplanung von Schulassistenzen **3**

a. Mögliche Tätigkeitsbereiche «Unterricht» 4

b. Mögliche Tätigkeitsbereiche «Schule» 4

c. Grenzen der Tätigkeitsbereiche der Schulassistenz 5

4. Stellenanforderungen (Pflichtenheft) **5**

5. Anstellungsbedingungen / Arbeitszeit **5**

a. Unbefristete Anstellung 4

b. Befristete Anstellung 4

c. Umfang der Anstellung und Arbeitszeiten 5

d. Entschädigung und Definition Arbeitszeit 4

e. Weitere Anstellung an der Schule Stammheim 4

6. Weiterbildung **6**

7. Schweigepflicht **6**

8. Haftungsfragen **6**

9. Verbindlichkeit **7**

10. Schlussbestimmungen **7**

1. Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen:

- Volksschulgesetz (VSG vom 07. Februar 2005) und
  Volksschulverordnung (VSV vom 28. Juni 2006)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim (GO vom 04. März 2018)
- Personalverordnung der Gemeinde Stammheim (PV vom 01. Januar 2025)
- Personalreglement der Gemeinde Stammheim (PR vom 01. Januar 2025)
- Empfehlungen Schulassistenz, Volksschulamt (27. März 2024)

Vielfach wird an den Schulen auch von Klassenassistenz oder Unterrichtsassistenz gesprochen. Wir verwenden in Stammheim den Begriff der Schulassistenz, weil er so ganzheitlicher, breiter zu verstehen ist.

2. Zielsetzungen

Die Aufgabe und das Ziel der Schulassistenz ist die wirkungsvolle Unterstützung der pädagogischen Prozesse. Ein zielgerichteter Einsatz von Schulassistenzen kann Lehrpersonen (LP) in ihrer Tätigkeit unterstützen und entlasten. Damit trägt sie zur Unterrichtsqualität bei.

Die Präsenz und Mithilfe einer zusätzlichen, erwachsenen Person im Schulzimmer fördert die Tragfähigkeit einer Klasse und wirkt sich beruhigend auf den Unterrichtsbetrieb aus. Der Einsatz der Schulassistenz muss deshalb gut koordiniert und mit den übrigen Fachleuten, welche sich mit der Klasse oder einzelnen Schülerinnen und Schülern beschäftigen, abgesprochen werden. Eine professionelle Zusammenarbeit, klar definierte Rollen und eine sorgfältige Absprache sind zentrale Faktoren für den erfolgreichen Einsatz der Schulassistenz, welche dann einen wesentlichen Beitrag zum erfolgreichen Lernen unserer Schülerinnen und Schüler leisten kann.

3. Ressourcen und Einsatzplanung

Schulassistenz-Lektionen – Grundkontingent (siehe Anhang I)
Um den gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule Rechnung zu tragen und die Qualität im Unterricht hoch zu halten, stehen der Schulleitung ein Grundkontingent an Lektionen Schulassistenz pro Klasse zur Verfügung. Für überdurchschnittlich grosse Klassen oder Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit hohem Betreuungsaufwand kann die Schulleitung zusätzliche Lektionen bei der Schulpflege beantragen.

Schulassistenz-Lektionen aus ISR-Settings
Schulassistenz-Lektionen aus ISR-Settings (Integrierte Sonderschulung) werden von der Schulpflege auf Antrag der Schulleitung bzw. Ressort Pädagogisches einzeln bewilligt. Sie sind an das Kind gebunden, für welches die Schule aufgrund einer Diagnose ein Sondersetting bereitstellen muss.

Die Schulleitung ist angehalten, wenn immer möglich Synergien aus den beiden Pools, «Grundkontingent» und «ISR-Setting» zu nutzen.

Die Schulleitung (SL) plant den Einsatz der Schulassistenzen. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Schule, der Schülerinnen und Schüler, der einzelnen Klassen und der Lehrpersonen. Sie plant sorgfältig und vorausschauend. Auf besondere Situationen in einer Klasse kann die SL, nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrpersonen, den Einsatzplan kurzfristig ändern.

Von Seiten Lehrperson besteht kein Anspruch auf ein Grundkontingent pro Klasse.

Schulassistenzen erhalten eine feste Anstellung mit klar definierten Aufgaben und Pflichten und sind Teil des Schulpersonals. Die Anstellung kann gemäss Lektionsrapport oder im Monatslohn erfolgen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

Die Unterstützung durch die Schulassistenz ist dann zielführend, wenn die Zusammenarbeit mit der Lehrperson und allenfalls der Schulisches Heilpädagogin / des Schulischen Heilpädagogen (SHP) gut geklärt ist. Die Schulleitung klärt nach Möglichkeit vor oder spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres die

Einsatzplanung, die Tätigkeitsbereiche, einzelne Kompetenzen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Rollen. LP, SHP, SL und Schulassistenz tauschen sich regelmässig aus.

3a. Mögliche Tätigkeitsbereiche «Unterricht»

Die Schulassistenzen übernehmen im Auftrag der Lehrperson Aufgaben, welche während des Unterrichts anfallen. Die Schulassistenz unterstützt somit die Lehrperson in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

- Lernprozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen
- Schülerinnen und Schüler gemäss Absprache mit der LP führen, anleiten, motivieren
- Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten
- Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche zu unterrichtsbezogenen Themen
- Beziehungsgestaltung
- Begleitung, Unterstützung bei Alltagstätigkeiten
- Klasse oder Schülerinnen und Schüler beobachten, Bericht erstatten
- Mitwirkung bei Klassenanlässen
- Einfache administrative Arbeiten auf Klassenebene
- Materialeinsatz (Bereitstellung, Verteilung, Unterstützung bei Herstellung …)
- Arbeit mit einer kleineren Gruppe im Nebenraum
- Im Auftrag der SL vorübergehende Betreuung einer Klasse im Notfall bei kurzfristigem Ausfall einer LP
- …

Schulassistenzen sind auch im Zusammenhang mit der Integrativen Förderung (IF) eine wertvolle Unterstützung. Sie sind kein Ersatz für die Schulische Heilpädagogin bzw. den Schulischen Heilpädagogen. Sie können den Teil der Unterstützung übernehmen, der keiner professionellen pädagogischen Hilfe bedarf, zum Beispiel:

- Mithilfe bei der Arbeitsorganisation der Schülerin oder des Schülers
- Übernahme von einfachen Lehrformen und die Begleitung von Lernphasen
- Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von IF Lernangeboten
- …

Die Schulassistenz ist in der Regel keine ausgebildete Fachperson und darf deshalb im Handlungsfeld Unterricht nicht in pädagogisch herausfordernden Situationen eingesetzt werden. Vielmehr unterstützt sie die Lehrperson darin, für die Schülerinnen und Schüler die bestmögliche Lernatmosphäre zu schaffen. In spezifischen Situationen kann sie im Auftrag der Lehrperson oder der SHP auch pädagogisch intervenieren, indem sie zum Beispiel mit der Schülerin oder dem Schüler das Klassenzimmer kurzfristig verlässt und auf diese Weise eine eskalierende Situation beruhigt.
Die Lehrperson nimmt eine Führungsrolle gegenüber der Schulassistenz wahr und teilt ihr konkrete Aufgaben zu. Die Verantwortung für die Klasse bleibt immer bei der Lehrperson.
Das Gleiche gilt in Bezug auf die Abgrenzung zur Tätigkeit mit Fachpersonen (IF, DaZ, Therapien, Fachunterricht…). Sollen Schulassistenzen unterstützend tätig sein und einzelne Aufgaben zur Entlastung übernehmen, erfolgt diese Tätigkeit stets im Auftrag der zuständigen Fachperson.

3b. Mögliche Tätigkeitsbereiche «Schule»

Die Schulleitung kann weitere Aufgaben an die Schulassistenz delegieren:

- Organisation / Mitwirkung von / bei Schulanlässen
- Administrative Aufgaben auf Schulebene
- Pausenaufsicht zusammen mit den Lehrpersonen
- Materialeinsatz und -wartung
- Mithilfe in schulergänzenden Tagesstrukturen
- Betreuungsaufgaben
- …

3c. Grenzen der Tätigkeitsbereiche der Schulassistenz

Schulassistenzen unterstützen das System Schule im Sinne von «helping hands». Folgende Tätigkeiten fallen deshalb explizit nicht in ihren Aufgabenbereich:

- Ersatz für Lehrpersonen, für Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen, für DaZ-Lehrpersonen, für Therapeutinnen und Therapeuten oder für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter oder andere Fachpersonen
- Verantwortung für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler
- Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

4. Stellenanforderungen (Pflichtenheft)

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder Lebens- / Arbeitserfahrung
- Soziale Kompetenz (Geduld, Einfühlungsvermögen), respektvoller, freundlicher Umgang, Teamfähigkeit und Loyalität
- Erfahrung und Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Belastbarkeit
- Verschwiegenheit und Diskretion
- Falls für den Einsatzbereich notwendig: Hinreichende Deutschkenntnisse (C1) und grundlegende EDV Kenntnisse
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung, Lehrpersonen und Hausdienst etc.
- Grundlegende Kenntnisse des Volksschulwesens im Kanton Zürich
- Offenheit für Neues, Bereitschaft zur Weiterbildung; insbesondere zu pädagogischen Grundfragen
- Einwandfreier Leumund (aktueller Strafregister- und Sonderprivatauszug)

5. Anstellungsbedingungen / Arbeitszeit

Schulassistenzen unterstehen als kommunale Angestellte dem kommunalen Personalrecht. Es gelten für sie die gleichen Bedingungen wie für das übrige kommunale Verwaltungspersonal der Schule.
Damit sich eine gute Zusammenarbeit entwickeln kann, ist die Anstellung einer Schulassistenz mit grösserem Pensum vielen Klein- und Kleinstpensen vorzuziehen. Der Einsatz wird sich in der Regel auf mehrere Klassen verteilen. Kontinuität zahlt sich nicht nur in der Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, sondern auch in der Beziehung zu den Schülerinnen und Schüler aus.

Die Schulassistenz-Stellen werden öffentlich publiziert. Die Anstellung erfolgt durch die Schulleitung im Rahmen der von der Schulpflege zugewiesenen Ressourcen. Entsprechend ist die Schulleitung vorgesetzte Stelle und somit weisungsbefugt (Einhalten der definierten Aufgabenbereiche, der Arbeitszeit, Mitarbeiterbeurteilung/Mitarbeitergespräch etc.).
Die fachliche Weisungsbefugnis der Schulassistenz liegt bei der Lehrperson oder der Schulischen Heilpädagogin, dem Schulischen Heilpädagogen im Unterrichstalltag.
Die Schulleitung pflegt sowohl den Austausch mit der Lehrperson als auch mit der Schulassistenz.

Der Arbeitseinsatz kann je nach Aufgabenbereich befristet oder unbefristet erfolgen. Zu beachten ist, dass die Lektionen in einem ISR-Setting an das enstprechende Kind gebunden sind. Bei einem Wegzug, Schulwechsel etc. des Kindes fallen diese Lektionen weg. Es kann unter Einhaltung der entsprechenden Fristen eine Kündigung erfolgen.

5a. Unbefristete Anstellung

Eine unbefristete Anstellung erfolgt im Monatslohn oder auf Lektionsbasis. Beides gilt als Festanstellung. Die Anstellung bei einem unterjährigen Einstieg im Schuljahr oder bei einer Anstellung von unter 10 Lektionen erfolgt in der Regel auf Lektionsbasis.
Die Verfügungen werden mit einer Kündigungsfrist gemäss Personalreglement der Gemeinde Stammheim ausgestellt. Es gilt eine Probezeit von drei Monaten.

5b. Befristete Anstellung

Befristete Anstellungen erfolgen, wenn die Dauer des Einsatzes klar absehbar ist. Sie werden normalerweise nicht repetitiv eingesetzt. Eine befristete Anstellung erfolgt grundsätzlich auf Lektionsbasis mit Monatsrapport. Allfällige Probezeiten und Kündigungsfristen werden in der Verfügung dokumentiert.

5c. Umfang der Anstellung und Arbeitszeiten

Die Stellenprozente und die Arbeitszeiten werden bei der Anstellung festgelegt. Sie können nach Absprache und Einverständnis aller Beteiligten von der Schulleitung angepasst werden. Zusätzliche, von der Schulleitung angeordnete, ausserordentliche, abweichende Arbeitszeiten werden von der Schulassistenz separat erfasst und ein allfälliger positiver Saldo der Schulleitung bis Ende Mai gemeldet. Ziel ist es, den Arbeitszeitsaldo Ende Schuljahr bei null zu haben. Eine Ausnahme sind durch die Schulleitung angeordnete Mehrstunden, welche separat verrechnet oder kompensiert werden.

In der Gesamtarbeitszeit berücksichtigte vorhersehbare Ausfälle müssen nicht kompensiert werden. Nicht berücksichtigte Ausfälle werden kompensiert oder bei einer Anstellung auf Lektionenbasis nicht entschädigt.

5d. Entschädigung und Definition Arbeitszeit

Eine Entschädigung für eine Lektion Schulassistenz beinhaltet neben den 45 Minuten der eigentlichen Lektion eine angemessene Zeit für Absprachen.
Bei einer Anstellung im Monatslohn wird die Arbeitszeit entsprechend in Stellenprozente umgerechnet.
Die Gemeinde Stammheim legt die Lohnklasse fest. Die Schulpflege entscheidet über die Lohnstufe und den Lektionenansatz.

5e. Weitere Anstellung an der Schule Stammheim (Blockzeitenbetreuung, Mittagstisch etc.)

Ist die Schulassistenz unbefristet und im Monatslohn angestellt und übernimmt sie weitere Tätigkeiten wie Blockzeitenbetreuung, Mittagstischbetreuung, Tagesstrukturbetreuung etc., kann die Anstellung gesamthaft erfolgen. Der Monatslohn wird der Tätigkeit und der Arbeitszeit entsprechend berechnet.

6. Weiterbildung

Die Weiterbildung wird nach individueller Absprache im Mitarbeitergespräch (MAG) mit der Schulleitung geregelt. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Stammheim. Grundsätzlich wird die Weiterbildung des Personals begrüsst und unterstützt. Interne Weiterbildungen können durch die SL als verpflichtend erklärt werden. Eine Grundweiterbildung zur Schulassistenz oder die Bereitschaft dazu wird erwartet.

7. Schweigepflicht

Schulassistenzen sind zur Verschwiegenheit über dienstliche und persönliche Angelegenheiten verpflichtet. Alles im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Gehörte, Gesehene oder Gelesene ist vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen (s. § 71 GG, § 51 Abs. 2 PG).

8. Haftungsfragen

Von der Gemeinde angestellte Schulassistenzen fallen unter das kantonale Haftungsgesetz. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Verursacht eine Schulassistenz in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen widerrechtlich einen Personen- oder Sachschaden bei einem Dritten, ist die Gemeinde gegenüber dieser geschädigten Person direkt haftbar (Staatshaftung). Nachdem die Gemeinde Schadenersatz geleistet hat, kann sie gegen die angestellte Person, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, Regress nehmen. Handelte die Schulassistenz fahrlässig, steht der Gemeinde indessen keine Regressforderung zu. Die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde deckt Schäden, die durch Hilfspersonen wie Schulassistenzen verursacht werden.

9. Verbindlichkeit

Die Schulleitung bespricht das Konzept mit der Schulassistenz. Es wird vor Stellenantritt von der Schulassistenz unterschrieben. Eine Kopie wird in der Personalakte abgelegt.

10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Konzept wurde von der Schulpflege am 13. Februar 2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Konzept Schulassistenz vom 15. Juli 2024.

Schulpflege Stammheim

Lorenzo Galvan, Präsident Rosmarie Keller, Schulverwaltung

Anhang I

Ressourcenpool Schulassistenz Schule Stammheim

Die Schulleitung regelt die effektive Verteilung der Lektionen in die Klassen. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Schule, der Schülerinnen und Schüler, der einzelnen Klassen und der Lehrpersonen.. Einzelne Klassen oder Lehrpersonen haben nicht automatisch Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Lektionen Schulassistenz.

1. Primarschule

Kindergarten

Sommerferien bis Herbstferien	10 Wochenlektionen pro Klasse[1]
Herbstferien bis Sommerferien	4 Wochenlektionen pro Klasse

[1]Mit diesem Einsatz wird dem jungen Eintrittsalter der Kinder in diese Stufe Rechnung getragen. Ein guter Start in die Schulzeit kann eine Schulkarrierre massgeblich beeinflussen.

1. – 6. Klasse

ganzes Schuljahr	2 Wochenlektionen pro Klasse

2. Sekundarschule

ganzes Schuljahr	2 Wochenlektionen pro Klasse

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist von der Zweckmässigkeit des vorliegenden Konzeptes überzeugt und beantragt der Gemeindeversammlung, das Konzept und die wiederkehrenden Kosten in Höhe von Fr. 65'047.50 (inkl. MwSt.) zu bewilligen.

Antrag RPK

Erwägungen

Die RPK hat das Konzept für die Einreihung der Lohnklassen für die Schulassistenzen überprüft. Die wiederkehrenden Kosten von max. Fr. 70'000.-- jährlich erachten wir als angemessen und finanziell tragbar.

Abschied

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Konzept für Schulassistenzen zuzustimmen.

TRAKTANDUM 5

Wasserversorgung

GWV Schafferetsbuck, 2. Standbein

- ✓ Genehmigung Projekt und Baukredit

Das Wichtigste in Kürze

Die Gruppenwasserversorgung Schafferetsbuck versorgt die angeschlossenen Gemeinden Stammheim, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen mit Trinkwasser aus dem Grundwasserpumpwerk Feldi. Heute verfügt die Gruppenwasserversorgung Schafferetsbuck über keine weiteren anerkannten vollwertigen Einspeisemöglichkeiten, weshalb ein gesichertes 2. Standbein realisiert werden muss. Durch eine Studie von 2016 ergab sich als Bestvariante, ein Anschluss an die GWV Thurtal- Andelfingen mit Wasserbezug aus dem Rheingrundwasserstrom. Die veranschlagten Kosten für das 2. Standbein Schafferetsbuck belaufen sich für die Gruppe Zürich (60%) auf Fr. 459'000.00 (inkl. MwSt.).

Sachverhalt

Geschichte

Die Gruppenwasserversorgung Schafferetsbuck versorgt die angeschlossenen Gemeinden Stammheim, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen mit Trinkwasser aus dem Grundwasserpumpwerk Feldi, welches sich im Eigentum der Gruppenwasserversorgung Thurtal – Feldi befindet. Die Gruppenwasserversorgung Schafferetsbuck verfügt heute über keine weiteren, vom AWEL ZH und AFU TG anerkannten vollwertigen Einspeisemöglichkeit. Im Bericht des AWEL's vom 19.06.2020 wird festgehalten, dass die GWV Schafferetsbuck ein gesichertes 2. Standbein realisieren muss.

Im Jahre 2014 fiel das GWPW Feldi für mehrere Wochen aus. Die Verbandsgemeinden konnten sich aufgrund der günstigen Witterungsbedingungen (Quellschüttungen im Stammerberg) glücklicherweise ausreichend selbst versorgen oder sich gegenseitig aushelfen. Dieses einschneidende Ereignis hat die Gruppenwasserversorgung Schafferetsbuck dannzumal dazu veranlasst, mögliche Lösungen für ein «vollwertiges» 2. Standbein zu ermitteln.
In einer Studie wurden 2016 alle möglichen Varianten (Anschluss an WV Frauenfeld, WV Seerücken West, WV Winterthur und WV Wagenhausen sowie GWV Thurtal-Andelfingen) aufgezeigt und diskutiert. Als Bestvariante ergab sich ein Anschluss an die GWV Thurtal – Andelfingen mit Wasserbezug aus dem Rheingrundwasserstrom (Grundwasserpumpwerk Schmugglerweg in Ellikon a. Rhein).

Die Vertragsverhandlungen mit allen betroffenen Wasserversorgungen konnten inzwischen weitgehend abgeschlossen werden.

Beschrieb GWV Thurtal - Andelfingen

Die Gruppenwasserversorgung Thurtal – Andelfingen (Gemeinden Andelfingen, Dorf, Henggart, Kleinandelfingen und Volken) verfügt mit dem sehr grossen Rheingrundwasserstrom und damit dem leistungsstarken und sicheren Grundwasserpumpwerk Schmugglerwerg in Ellikon am Rhein über eine sehr verlässliche Förderanlage. Zwischen der GWV Thurtal – Andelfingen und der GWV Schafferetsbuck konnte die notwendige Option für den Wasserbezug eines 2. Standbein vertraglich vereinbart werden.

Beschrieb 2. Standbein

Der Bezug eines 2. Standbeinbedarfes von der GWV Thurtal – Andelfingen erfolgt über das Reservoir und Stufenpumpwerk Rütibuck in Kleinandelfingen (Förderleistung 720 l/min) und die Transportleitungen im Eigentum der GWV Thurtal – Feldi zwischen dem Stufenpumpwerk Rütibuck, dem Reservoir Rietbuck (Ossingen) und dem Weiler Gisenhard.

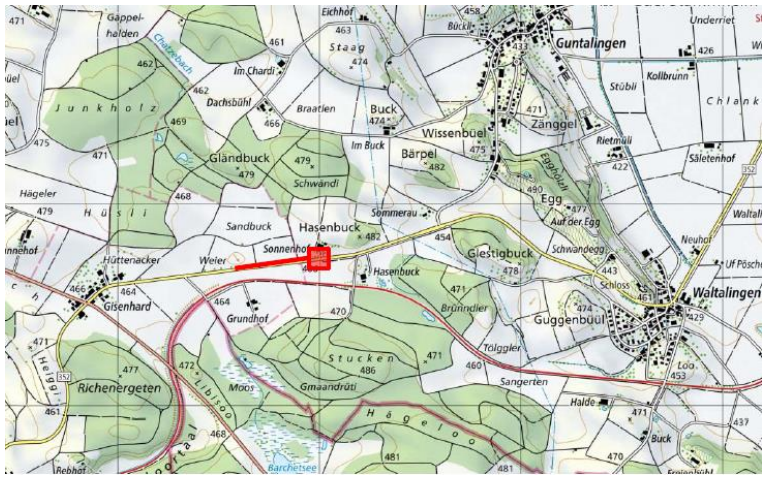

Zwischen dem Netz Ossingen (Gisenhard) und der Hofleitung Guntalingen (Sonnenhof/Sommerau) ist eine neue Transportleitung zu erstellen. Weiter ist ein Stufenpumpwerk erforderlich, um das Wasser vom Reservoir Rietbuck, Ossingen (497.50 müM) ins Reservoir Schafferetsbuck (537.94 müM) zu fördern. Die Messungen für den Bezug erfolgen im Stufenpumpwerk Rütibuck und im neuen Stufenpumpwerk Sonnenhof.

Bedarf Löschwasserversorgung Gisenhard

Der Weiler Gisenhard verfügt gemäss dem GWP Ossingen über einen ungenügenden Fliessdruck im Brandfall. Die GWV Schafferetsbuck stellt der WV Ossingen im Brandfall über die neue Verbindungsleitung für den Weiler Gisenhard Löschwasser zur Verfügung. Dies wird vom Reservoir Schafferetsbuck her sichergestellt. Die Löschwasserreserve ist mit 300 m3 ausreichend gross.

Der Löschwasserbezug wurde zwischen der Gemeinde Ossingen und der GWV Schafferetsbuck vertraglich gesichert.

Erwägungen

Die Verbindungsleitung wird zwischen den Enden des bestehenden Netzes Stammheim mit dem Neubau des Schachtes resp. Stufenpumpwerk Sonnenhof und dem heutigen Abzweiger zum Grundhof von der GWV Schafferetsbuck erstellt. Es handelt sich dabei um eine neue Leitung mit einer Gesamtlänge von 320m, welche aus Kostengründen parallel neben der Kantonsstrasse erstellt wird. Um Synergien zu nutzen wird im gleichen Graben ein

Leerrohr für zukünftige Datenübertragungen der Wasserversorgung eingelegt und für die EKZ wird zugleich ein neuer Kabelblock realisiert.

Die GWV Thurtal – Feldi erstellt den restlichen Teil der Verbindungsleitung vom Abzweiger Grundhof bis zum bestehenden Netz Gisenhard (Ossingen). Dies ist ein separates Projekt, welches unabhängig vom vorliegenden Projekt umgesetzt wird. Zwischen den beiden beteiligten Wasserversorgungen wurden die Schnittstelle und der genaue Übergangspunkt festgelegt.

Neubau Schacht Sonnenhof (Stufenpumpwerk StPW)
Damit das Trinkwasser von Kleinandelfingen her, via Netz Ossingen, bis ins Reservoir Schafferetsbuck gefördert werden kann, muss es mittels Pumpen rund 40m angehoben werden. Hiefür ist ein neu zu erstellender unterirdischer Schacht notwendig, in welchem die Pumpe mit der dazugehörenden Steuerung sowie der Elektrizitätserschliessung installiert wird.

Des Weiteren bezieht im Brandfall Gisenhard das Löschwasser aus dem Reservoir Schafferetsbuck. Damit das Löschwasser ausgelöst werden kann, muss im neuen Schacht eine Löschwasserklappe eingebaut sowie ein Durchflussmesser für die Wassermengenmessung installiert werden.

Der neue Schacht wird in Ortsbeton erstellt. Damit eine gute Zugänglichkeit für den Unterhalt gewährleistet werden kann, ist eine sicher begehbare Treppe vorgesehen. Sichtbar ist nach Abschluss der Arbeiten nur noch der Einstiegsbereich bei der Treppe.

Kosten Transportleitung Sonnenhof – Abzweiger Grundhof

Kostengenauigkeit: +/- 15%

Preisbasis:ähnliche Projekte 2023/2024, sowie Richtofferten

Arbeiten		Total exkl. MwSt.
I. Bauarbeiten		**220‘000**
- Tiefbauarbeiten (Grabarbeiten)	125’000	
- Montagearbeiten L= 320m, GD DN 150 mm, sowie Entlüftungen	95‘000	
II. Nebenarbeiten		**7‘000**
- Durchleitungsentschädigungen, Dienstbarkeiten und Notariat	7‘000	
III. Technische Arbeiten		**38‘000**
- Bauprojekt	15’000	
- Baubewilligungsverfahren, Submission und Bauleitung	20’000	
- Koordination Projekt Dritter, Verhandlungen GWV, Durchleitungs-rechte, Grundeigentümer etc.)	3’000	
IV. Reserve		**10‘000**
- Reserve / Unvorherzusehenes ca. 5%	10‘000	
Total exkl. MwSt.		**275‘000**
MwSt. 8.1 % + Rundung		**25‘000**
Total inkl. MwSt.		**300‘000**

Abbildung 14: Kostenvoranschlag Transportleitung

10.2 Steuerung

Arbeiten		Total exkl. MwSt.
I. Steuerung		**124‘000**
- Rittmeyer AG	119‘000	
- Technische Begleitung und Koordination in Bauleitung	5‘000	
Total exkl. MwSt.		**124‘000**
MwSt. 8.1% + Rundung		**11‘000**
Total inkl. MwSt.		**135‘000**

Kosten Neubau Schacht Sonnenhof

Kostengenauigkeit: +/- 15%

Preisbasis:ähnliche Projekte 2023/2024, sowie Richtofferten

Arbeiten		Total exkl. MwSt.
I. Bauarbeiten		**283‘000**
- Baumeisterarbeiten (inkl. Unterlagsboden + Isolation)	50’000	
- Erd- / Tiefbau- und Belagsarbeiten (inkl. Abwasser + EKZ-Anschluss)	60’000	
- Baugrubensicherung	40’000	
- Abdichtungsarbeiten	8’000	
- Anlagebau	28’000	
- Sanitärinstallationen (Schmutzwasserpumpe, Verrohrung Entfeuchter)	5’000	
- Druckreduzierventil + Schmutzfänger	10’000	
- Pumpe	8’000	
- Elektroinstallationen inkl. Luftentfeuchter	12’000	
- Elektro-Neuerschliessung EKZ	15’000	
- Metallbau (Eingangstüre + Geländer)	14’000	
- Maler + Plattenleger	10’000	
- Reserve	23’000	
II. Nebenarbeiten		**21‘000**
- Gärtner / Umgebung	4’000	
- Amtliche Vermessung AV/LIS	5’000	
- Beschriftung	1’000	
- Entschädigungen / Dienstbarkeiten / Grundeigentümer	4’000	
- Statik, Schalung und Armierung	7’000	
III. Technische Arbeiten		**56‘000**
- Projekt	20‘000	
- Bewilligungsverfahren, Anpassungen Projekt	3’000	
- Bauleitung, inkl. Submissionen	30‘000	
- Grundeigentümer, Dienstbarkeiten etc.	3’000	
Total exkl. MwSt.		**360‘000**
MwSt. 8.1% + Rundung		**30‘000**
Total inkl. MwSt.		**390‘000**

Kostenbeteiligung Ossingen

Gemäss Vereinbarung mit der Wasserversorgung Ossingen übernimmt diese die Kosten für den Löschwasser-Strang im Stufenpumpwerk Sonnenhof inkl. Anteil Steuerung und Elektroinstallation.

Kostenbeteiligung WV Ossingen		**Total exkl. MwSt.**
I. Bauarbeiten		**30‘000**
- Anteil Anlagebau	10’000	
- Druckreduzierventil mit Schmutzfänger	10’000	
- Anteil Elektroinstallationen	5’000	
- Anteil Elektroerschliessung EKZ	5’000	
II. Steuerung		**20‘000**
- Anteil Rittmeyer AG	20’000	
III. Technische Arbeiten		**5‘000**
- Anteil Projekt + Bauleitung	5‘000	
Total exkl. MwSt.		**55‘000**
MwSt. 8.1% + Rundung		**5‘000**
Total inkl. MwSt.		**60‘000**

Kostenzusammenstellung

2. Standbein GWV Schafferetsbuck	**Total inkl. MwSt.**
Transportleitung Abzweiger Grundhof - Sonnenhof	300‘000
Neubau Stufenpumpwerk Sonnenhof	390‘000
Steuerung	135‘000
Kostenbeteiligung WV Ossingen	- 60‘000
Total inkl. MwSt.	**765‘000**

Kostenaufteilung innerhalb der GWV Schafferetsbuck

2. Standbein GWV Schafferetsbuck	**Kostenteiler**
Anteil Gruppe ZH (60%)	459’000
Anteil Gruppe TG (40%)	306’000
Total	**765’000**

An den Anteil der Gruppe ZH hat das AWEL eine Subvention von bis zu 30% in Aussicht gestellt. Diese würden somit maximal Fr. 138'000.00 betragen.

Folgekosten, Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt

Für das Projekt 2. Standbein der Wasserversorgung ist im Voranschlag 2025 (Investitionsrechnung) ein Betrag in Höhe von Fr. 450'000.00 vorgesehen. Der vorliegende Kostenvoranschlag überschreitet den budgetierten Betrag im gebührenfinanzierten Bereich der Wasserversorgung um rund Fr. 10'000.00. Die Kosten für das Projekt 2. Standbein der Wasserversorgung werden gemäss den vom kantonalen Gemeindeamt vorgegebenen linearen Sätzen abgeschrieben.

Gemäss aktueller Finanzplanung kann die Realisierung des vorstehenden Projektes mit den neu festgelegten Gebührensätzen von Fr. 2.30 /m3 der Wasserversorgung Stammheim finanziert werden.

Kreditrechtliches

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 4 der Gemeindeordnung Stammheim vom 4. März 2018 bedarf vorstehende Ausgabe von total Fr. 459'000.00 inkl. MwSt. der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt 2. Standbein der Wasserversorgung in Betrag von Fr. 459'000.00 (inkl. MwSt.) zu Bewilligen.

Antrag RPK

Erwägungen

Die RPK hat den Kredit 2. Standbein GWV Schafferetsbuck hinsichtlich seiner finanziellen Aspekte beurteilt und erachtet das Projekt als notwendig und finanziell tragbar.

Abschied

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Kreditantrag zuzustimmen.

TRAKTANDUM 6

Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung dem Gemeindevorstand einzureichen.
Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion geführt wird.

AKTENAUFLAGE

Die vollständigen Akten liegen **ab Montag, 12. Mai 2025** im Gemeindehaus Unterstammheim auf; sie können zu den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

- Montag/Mittwoch/Donnerstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 Uhr
- Dienstag: 08.00 – 11.30 / 14.00 – 19.00 Uhr
- Freitag: 07.00 - 13.00 Uhr (durchgehend)

Pro Haushalt wird eine Einladung zur Gemeindeversammlung abgegeben. Weitere Exemplare können bei Bedarf auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Stammheim, 12. Mai 2025 Gemeinderat Stammheim